

V e r o r d n u n g

über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsverordnung (ÄndVO) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10 S. 94), hat der Kreistag des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung am 9. Dezember 2013 mit Beschluss Nr. BV-0402/13 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen, deren Betriebssitz sich im Landkreis Havelland befindet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Havelland. Die nach dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte finden bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes Anwendung.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.
- (4) Für Auftragsfahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann.
- (5) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Hier gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte.
- (6) Werden Taxen im Linienverkehr für den ÖPNV eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung. Hier gelten die mit dem ÖPNV Auftraggeber vertraglich vereinbarten Vergütungen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgelegt:
 - 1.1 Grundbetrag 2,50 EUR
 - 1.2 Beförderungspreis (Besetztfahrten je km)
 - a) werktags 06:00 – 22:00 Uhr
 - bis 7 km 1,70 EUR
 - jeder weitere Kilometer 1,40 EUR
 - b) werktags 22:00 – 06:00 Uhr
sowie sonn- und feiertags
 - bis 7 km 1,70 EUR
 - jeder weitere Kilometer 1,60 EUR

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1.3 | Für Leeranfahrten, die über die Betriebssitzgemeinde hinausführen, ab dem Ortsausgangsschild der politischen Gemeinde einschließlich ihrer Ortsteile der Betriebssitzgemeinde je km | 0,80 EUR |
| | (Der Anfahrtspreis entfällt bei Besetztfahrt zur Betriebssitzgemeinde) | |
| 1.4 | Zuschlag für Großraumtaxen
Ab der fünften Person je Person | 1,20 EUR |
| 1.5 | Zuschlag für grobe Verunreinigung durch den Fahrgast | 25,00 EUR |
| (2) | Die Fortschaltstufe für jede angefangene Teilstrecke beträgt | 0,10 EUR |

§ 3 Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.
- (2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers beträgt der Fahrpreis 1,40 Euro bzw. 1,60 Euro je besetzt zurückgelegten Kilometer zuzüglich des Grundbetrages von 2,50 Euro.
- (3) Die Tarife sind Festpreise, sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (4) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, wieder herstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt neben den Taxiunternehmern auch den Fahrern.

§ 4 Beförderung von Tieren und Gepäck

- (1) Für den Transport von Haustieren ist ein Zuschlag von 1,20 Euro zu zahlen.
- (2) Die Beförderung von Handgepäck hat kostenlos zu erfolgen.
Für den Transport von Gepäck, außer Handgepäck, ist ein pauschaler Zuschlag von 0,80 Euro zu zahlen.
- (3) Der Transport von Blindenhunden, Krankenfahrstühlen und Kinderwagen erfolgt kostenlos.

§ 5 Wartezeiten

- (1) Die Wartezeiten werden mit 24,00 Euro je Stunde (0,40 Euro je Minute) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe nach Auftragserteilung auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers sowie aus verkehrsbedingten, nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen. Der Beginn der Wartezeit ist dem Fahrgast anzuzeigen.
- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, ist die Gebühr nach der tatsächlichen Wartezeit mit 0,40 Euro je Minute zu berechnen.

§ 6 Rücktritt vom Fahrauftrag

Wird die Fahrt nach Auftragserteilung wegen vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so ist innerhalb der Betriebssitzgemeinde der doppelte Grundbetrag und außerhalb der Betriebssitzgemeinde der doppelte Grundbetrag zuzüglich der Anfahrtkilometer zu zahlen.

§ 7 Pflichten des Taxifahrers

- (1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den gezahlten Beförderungspreis unter Angabe der Ordnungsnummer der Taxe, des Datums sowie auf Wunsch mit Angabe der Uhrzeit und der gefahrenen Wegstrecke auszuhändigen.
- (2) Der Tarif ist jederzeit in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (3) Weitergehende Verpflichtungen des Taxifahrers aus dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bleiben unberührt.

§ 8 Besondere Bestimmungen

Das Beförderungsentgelt ist in der Regel nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch in Ausnahmefällen schon bei Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen, der bei der endgültigen Bezahlung angerechnet wird.

Sonderevereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Die Einführung einer Sonderevereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 31.03.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Havelland (Nr. 06, Seite 39 ff.) veröffentlichte Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland außer Kraft.

Rathenow, 2013-12-12

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat